

Lärmaktionsplan der Gemeinde Bad Schönborn nach § 47d Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

A) Vorwort

Entsprechend dem Gesetz zur Umsetzung der EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm vom 24. Juni 2005 hat die Gemeinde Bad Schönborn als zuständige Behörde nach § 47d BImSchG einen Lärmaktionsplan für die Ortsdurchfahrten der Bundesstraße 3 innerhalb der Ortsteile Bad Langenbrücken und Bad Mingolsheim sowie für die Bundesstraße 292 nördlich des Ortsteils Bad Langenbrücken aufzustellen.

Die Gemeinde ist nicht Träger der Baulast der betroffenen Bundesstraßen und Kreisstraßen, sie hat somit keine direkte Verfügungsgewalt über die zuvor bezeichneten Straßenabschnitte.

Der Landkreis Karlsruhe plant eine Fortführung der Kreisstraße K 3575 zur Umgehung von Bad Schönborn. Der Zeitpunkt der Umsetzung dieser durchgreifenden Maßnahme zur Verminderung der Lärmbelastung der Anwohner an der B 3 ist nicht bekannt.

Daher sind kurzfristig wirksame Maßnahmen der Lärmreduzierung zum Schutz der Gesundheit der Anwohner erforderlich.

Der Gemeinderat der Gemeinde Bad Schönborn hat daher mit Beschluss vom 22.07.2014 nachfolgenden Lärmaktionsplan festgestellt:

B) Lärmaktionsplan

1. Der Landkreis Karlsruhe als Träger der Straßenbaulast der Kreisstraße K 3575 wird aufgefordert, die Planung zur Fortführung der K 3575 zu forcieren und schnellstmöglich zu realisieren. Dabei sind die im Zuge der Planentwicklung und des Planfeststellungsverfahrens von der Bürgerschaft und der Gebietskörperschaft vorgetragenen Belange adäquat zu berücksichtigen und besonders die Schaffung neuer Lärmbetroffenheiten zu vermeiden.
2. Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Land Baden Württemberg, dieses vertreten durch das Regierungspräsidium Karlsruhe wird aufgefordert, alle von Verlärmung betroffenen Anwesen entlang der Bundesstraße 3 mit einem passiven Lärmschutz auszurüsten.
3. Als Sofortmaßnahme zum Schutz des Lebens und der Gesundheit der Anwohner wird das Landratsamt Karlsruhe/Untere Verkehrsbehörde aufgefordert, auf der B 3 innerhalb der Ortsdurchfahrten von Bad Langenbrücken die bestehende ganztägige Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h nach Norden hin bis zur Kreuzung Östringer Straße/B 3/Hafnerstraße zu erweitern.

10. Als Sofortmaßnahme zum Schutz des Lebens und der Gesundheit der Anwohner wird das Landratsamt Karlsruhe/Untere Verkehrsbehörde aufgefordert, auf der B 3 innerhalb der Ortsdurchfahrt Langenbrücken ein Durchfahrtsverbot für LKW über 7,5 to anzuordnen. Der Anliegerverkehr ist von dieser Maßnahme ausgenommen.

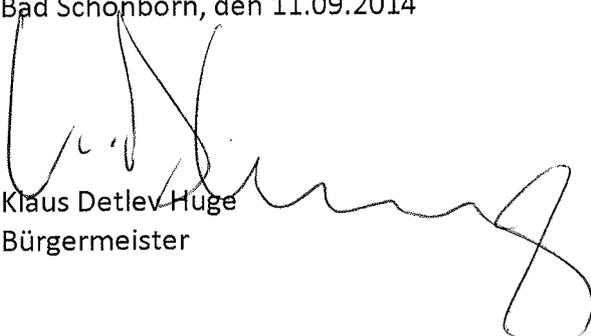
C) Lärmkartierungsplan

Die vom Land Baden -Württemberg erstellten und als Anlagen beigefügten Lärmkartierungspläne werden als Grundlage dieses Lärmaktionsplanes festgestellt und zu dessen Bestandteil erklärt.

D) Inkrafttreten

Der Lärmaktionsplan tritt mit seiner öffentlichen Bekanntmachung am 11.09.2014 in Kraft.

Bad Schönborn, den 11.09.2014


Klaus Detlev Hüge
Bürgermeister